



Geschäftsnummer: [REDACTED]

Hainichen, 21.10.2003

Beschluss

über die Bestellung eines Betreuers

1. In dem Betreuungsverfahren
für

Herrn Matthias Junghans, geboren [REDACTED]
Lerchenstraße 21, 09669 Frankenberg/Sa.

- Betroffener -

Pfleger für das Verfahren: Herr [REDACTED]

wird

Herr [REDACTED]
[REDACTED]

- als Berufsbetreuer -

zum Betreuer bestellt.

2. Zum Aufgabenkreis wird bestimmt:

die Sorge für die Gesundheit d. Betroffenen einschließlich aller Entscheidungen über notwendige Untersuchungen, Heilbehandlungen und Operationen, die Aufenthaltsbestimmung und die Entscheidung über die Unterbringung.

3. Das Gericht wird spätestens bis zum 20.10.2005 über eine Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung beschließen.

G r ü n d e :

Es ist erforderlich, für den Betroffenen einen Betreuer mit dem oben umschriebenen Aufgabenkreis zu bestellen, weil er aufgrund einer der in § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB aufgeführten Krankheiten

...

bzw. Behinderungen, nämlich einer paranoiden Psychose
- wie im Schlußgespräch ausführlich erörtert -

nicht in der Lage ist, diese Angelegenheit selber zu besorgen.
Dies folgt aus dem Ergebnis der gerichtlichen Ermittlungen,
insbesondere aus dem Gutachten der Frau [REDACTED] vom
21.08.2003, der Anhörung des Betroffenen, dem unmittelbaren Ein-
druck des Gerichts den es sich vom Betroffenen verschafft hat.

Die Ermittlungen haben ergeben, dass der Betroffene nicht in der
Lage ist, die oben aufgeführten Aufgabenkreise selbst zu verwal-
ten. In diesem Umfang war deshalb eine Entscheidung der Betreu-
ung anzuordnen.

Der Betroffene hat selbst keinen Vorschlag zur Auswahl der
Betreuungsperson unterbreitet. Das Gericht hat die eingangs be-
zeichnete Person ausgewählt, die geeignet und bereit ist, in dem
ihr zugewiesenen Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten
zu besorgen und ihn hierbei im erforderlichen Umfang persönlich
zu betreuen.

Bei der Festsetzung der Frist für die Entscheidung über
eine Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung (§ 69
Abs. 1 Nr. 5 FGG) ist das Gericht dem Gutachten gefolgt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zu-
lässig. Sie ist beim Amtsgericht Hainichen oder beim Landgericht
Chemnitz einzulegen. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung
einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der
Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Ein bereits
untergebrachter Betroffener kann die Beschwerde auch bei dem
für den Unterbringungsort zuständigen Amtsgericht einlegen. Die
Beschwerde kann darüber hinaus auch zu Protokoll der Geschäfts-
stelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Die Übereinstimmung der Ausfertigung
mit der Urschrift wird bestätigt.

Hainichen, 22.10.2003

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts: [REDACTED]

